



Gemeinde Krens in Kärnten

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krems@ktn.gde.at

www.krems-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 8/2018
(16.10.2018)

Heizzuschuss Heizperiode 2018/2019

Lt. Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird es auch für die Heizperiode 2018/2019 wieder einen Heizzuschuss für Anspruchsberechtigte geben. Die Kosten werden zu 50 % vom Land Kärnten und zu 50 % von der Gemeinde getragen. Die Einkommensgrenzen (incl. Pensionsanpassung im Jänner 2019) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von € 180,-

Einkommensgrenzen (Nettobeträge):

- Alleinstehende/Alleinerzieher: **€ 863,04**
- Alleinstehende PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben. **€ 969,88**
- Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen.(Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) **€ 1.294,55**
- Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) **€ 133,17**

Heizzuschuss in Höhe von € 110,-

Einkommensgrenzen (Nettobeträge):

- Alleinstehende/Alleinerzieher: **€ 1.071,38**
- Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen.(Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) **€ 1.473,15**
- Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) **€ 133,17**

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger**

Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Innerhalb einer **Haushaltsgemeinschaft werden alle Einkünfte zusammengerechnet.**

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Weiters zu beachten:

- Die Anträge sind ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.
- Anträge können **von 01. Oktober 2018 bis 25. Februar 2019** eingebracht werden.
- Die Vorlage von Rechnungen für den Heizzuschuss ist nicht erforderlich.
- Der Besitz eines Fruchtgenussrechtes ist für die Gewährung eines Heizzuschusses nicht relevant.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich durch das Land.
- **Für die Auszahlung auf ein Girokonto ist unbedingt der IBAN anzugeben.**

Gripeschutzimpfung 2018

Im Einvernehmen mit der Gesundheitsreferentin, Frau LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, führen die Gesundheitsämter der Bezirkshauptmannschaften eine Grippe-Impfkaktion durch. Der Impftermin für unsere Gemeinde ist am

**Mittwoch, 24. Oktober 2018
um 14:00 Uhr im
Foyer des Festsaaes in Kremsbrücke**



Die Kosten für die Impfung betragen € 14,00 (Impfstoff + Impfung).

Für die Impfung ist eine Einverständniserklärung auszufüllen. Diese Erklärung ist am **Gemeindeamt** **oder auf unserer Homepage www.krems-in-kaernten.at** erhältlich. Bitte den Fragebogen vorher ausfüllen und zur Impfung mitbringen.

Vital und Aktiv in den Herbst mit Step Aerobic

Auch in diesem Jahr gibt es wieder ein **Gesundheitstraining (Ganzkörpertraining mit Musik und Spaß)** mit dem diplomierten Trainer Arnold Struggl.

**Beginn: Jeweils donnerstags (seit 13.09.2018) um 18.00 Uhr
Insgesamt 10 Einheiten (10 Wochen)**

Wo: Festsaal Eisentratten

Voranmeldung ist keine erforderlich. Einstieg jederzeit möglich



Erhebung der Statistik Austria von Oktober 2018 bis Februar 2019

Statistik Austria führt dzt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die **Österreichische Gesundheitsbefragung** durch. Gesundheitsbefragungen bilden eine unverzichtbare Datenquelle für die Gesundheitsberichterstattung. Mit den gewonnenen Informationen lassen sich Zusammenhänge von Krankheitshäufigkeiten, Gesundheitsverhalten und gesundheitsrelevanten Risikofaktoren analysieren und Unterschiede nach Alter, Geschlecht und weiteren sozialen und umweltbedingten Einflussfaktoren erkennen. Die Gesundheitsbefragung gibt Auskunft über die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und die Teilnahme der Bevölkerung an Präventions- und Früherkennungsangeboten. Die in der Gesundheitsbefragung erhobenen Daten sind eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheitspolitik und Versorgungsstellen, um sich an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen orientieren zu können.

Rechtsgrundlage der Erhebung sind Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG. Nr. 1338/2008 sowie 141/2013). Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, Informationen zu Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und zur gesundheitlichen Versorgung der Österreicher und Österreicherinnen zu erheben und zu veröffentlichen.

Nach einem Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister Personen ab 15 Jahren in Privathaushalten in ganz Österreich für die Befragung ausgewählt. Die **ausgewählten Personen werden durch einen Ankündigungsbrief informiert**, und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Oktober 2018 bis Februar 2019** mit diesen Personen Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese **Erhebungspersonen können sich** entsprechend **ausweisen**.

Mit freundlichen Grüßen!

Bürgermeister
Hans Winkler